



Satzungsentwurf des Vereins (Stand: 03.09.2022)

INITIATIVE „Freie Schule Rhede“

INHALT / ÜBERSICHT

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
 - Ordentliche Mitgliedschaft
 - Außerordentliche Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge, Vereinsvermögen
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Arbeitsgremien
- § 10 Vorstand
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- § 13 Auflösung des Vereins

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freie Schule Rhede“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Rhede
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Ziel des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung alternativ pädagogischer Ansätze im schulischen Bereich vornehmlich im Großraum Rhede.
- (3) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung notwendiger Maßnahmen zur Gründung und weiterführenden Unterstützung einer Ersatzschule in freier Trägerschaft. Diese Schule orientiert sich an den Grundsätzen einer ganzheitlichen, dem Kind angemessenen und individuellen Bildung, Erziehung und Entwicklungsförderung.
- (5) Der Verein ist politisch neutral und nicht konfessionsgebunden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Leistung des Vereins besteht nicht und wird auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen erworben. Die Leistungen des Vereins erfolgen vielmehr freiwillig und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit wie beispielsweise Verpflegungsmehraufwendungen, Reisekosten, Porto und Druckkosten anfallen. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals oder des jeweiligen Schulhalbjahres geltend zu machen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Mit regelmäßig ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen können Ehrenamtsverträge geschlossen werden. Die Tätigkeit von Eltern im Rahmen der Elternmitarbeit ist hiervon ausgenommen, es sei denn, sie bedarf eines besonderen Unfallschutzes. Mit ehrenamtlich Tätigen kann die Auszahlung einer Ehrenamtspauschale vereinbart werden.

(7) Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinssatzung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und dieser Satzung zustimmen. Hierzu zählen die Gründungsmitglieder, Eltern und Mitarbeiter der Schule.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3). Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(4) Eine Fördermitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen ist ebenfalls möglich. Fördermitglieder sind nicht wahl- oder stimmberechtigt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss aus wichtigem Grund.

(2) Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und vorheriger Anhörung aller Betroffenen mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 aller Vorstandsmitglieder. Im Falle eines Ausschlusses verfallen Beitragsreste und bereits bezahlte Umlagen dem Verein.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende des Jahres erfolgen.

(4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a. dauerhaft nicht mehr erreichbar ist, b. sich einen schweren Verstoß gegen die Zwecke und Interessen des Vereins zu Schulden kommen lässt oder c. mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags in Verzug gerät.

(6) Der Ausschluss nach Absatz 5 Buchstabe a. erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied ist mindestens einen Monat vorher über seine letzte bekannte Adresse und E-Mail-Adresse anzuschreiben und dabei unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses zur Kontaktaufnahme aufzufordern.

§ 6 BEITRÄGE, VEREINSVERMÖGEN

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Vorstandsversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Vorstandsversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern unter Beratung durch die Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Jedes Mitglied hat jährliche Vereinsbeiträge zu leisten. Die Mindesthöhe und die Fälligkeit der Geldbeiträge und Umlagen beschließt die Gründerversammlung und später die Mitgliederversammlung.

(3) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- der Schriftführer
- der Kassenprüfer

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung bis 14 Tage vorher schriftlich oder via E-Mail einzuladen sind. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit und muss, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt, vom Vorstand einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Mindesthöhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen
- die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und die die Kassenprüfung maximal vier Jahre hintereinander durchführen. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(4) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail, in Ausnahmefällen auf Antrag postalisch unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Postadresse gerichtet ist.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(8) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(9) Alle aktiven Mitglieder besitzen eine Stimme und haben aktives und passives Wahlrecht. Für nicht anwesende Mitglieder ist es ausreichend, wenn diese gegenüber dem Vorstand schriftlich vorab erklären, dass sie bereit sind, für das Amt zu kandidieren und sich der Wahl zu stellen und dass sie im Falle der Wahl bereits jetzt die Annahme der Wahl erklären. Passive Mitglieder (gem. § 4 (4)) haben kein Stimmrecht.

(10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollant zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8a Arbeitsgremien

(1) Die Mitglieder und Fördermitglieder können sich in Arbeitsgremien zusammenschließen.

(2) Die Einrichtung eines Arbeitsgremiums muss vom Vorstand bestätigt werden. Lehnt der Vorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Jedes Mitglied entscheidet selbst, ob und in welchem Arbeitsgremium es mitarbeiten möchte.

(4) Jedes Arbeitsgremium bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung ist durch die Gruppe zu begründen.

(5) Arbeitsgremien haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

(6) Gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung haben die Arbeitsgremien eine grundsätzliche Berichtspflicht – auf der Mitgliederversammlung, aber auch bei Nachfrage durch den Vorstand. Wesentliche Entscheidungen sind mitzuteilen und bedürfen des Einverständnisses durch den Vorstand.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen ersten, einen zweiten Vorsitzenden sowie einen Kassenwart.

(2) Der erste oder zweite Vorsitzende sind mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt und vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Verwirklichung des Vereinszwecks. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Er verwaltet dessen Vermögen im Sinne des Vereinszwecks. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Organisation der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Finanz- und Vereinsverwaltung
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Vereinbarungen und Verträgen
- Einhaltung von Verpflichtungen aus Vereinbarungen und Verträgen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ernennt ferner die Mitglieder des Beirats. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich statt und werden durch den/die Vorsitzende/n einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Vorstandsbeschlüsse können in Textform oder fernmündlich

§ 12 GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist von dem Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden gemäß § 40 BGB.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

(3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

Rhede, 03.09.2022

[Handwritten signatures and names]
Sebastian Schulz (S.S.)
Daniela Wißen (D.W.)
Manja Robert (~~A~~)
Tanja Klug (T.H.)
Tanja W.
Luca Köhler